

für die Stadt Nassau

AZ: GB 3

**17 DS 16/ 0215**

Sachbearbeiter: Herr Anderie

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nassau</b>	<b>öffentlich</b>	<b>13.04.2021</b>
<b>Stadtrat Nassau</b>	<b>öffentlich</b>	<b>27.04.2021</b>

**Widmung der Verkehrsanlage "Unterer Hallgarten" einschl. des dortigen Parkplatzes für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)****Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers hingewiesen, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Die Verkehrsanlage „Unterer Hallgarten“ zweigt von der Windener Straße ab und verläuft weiter in Richtung der Grundstücke mit dem Anwesen Nr. 7 und Flurstück 2019/3. Sie dient der verkehrsmäßigen Erschließung verschiedener Anliegergrundstücke in ihrem Verlauf. In der Aufweitung der Straße im Bereich des Schulpfades befindet sich ein kleiner Parkplatz mit fünf Stellplätzen. Die Verkehrsanlage „Unterer Hallgarten“ mitsamt dem Teilbereich des Parkplatzes liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hallgarten/Mittelpfad, Bereich Unterer Hallgarten“ der Stadt Nassau und ist dort als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Die Verkehrsanlage „Unterer Hallgarten“ wird schon seit vielen Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt. Eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr, die den Anforderungen des Straßenrechts genügt, ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar. Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Die Tatsache, dass eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt, für die die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts gelten.

Hinsichtlich der Bedeutung einer Widmung und den mit ihr verbundenen rechtlichen Folgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf frühere Beschlussvorlagen zu straßenrechtlichen Widmungen verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Stadtrates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Verkehrsanlage „Unterer Hallgarten“ entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verkehrsanlage „Unterer Hallgarten“ in Nassau (Parzelle Flur 21, Flurstück 2010/13) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) dem öffentlichen Verkehr mit nachfolgenden Einschränkungen für den Kraftfahrzeugverkehr gewidmet:

Nur für den Anliegerverkehr zum Erreichen der Anliegergrundstücke, Fahrzeuge zur Versorgung der Anliegergrundstücke und Fahrzeuge öffentlicher Einrichtungen (z.B. Unterhaltungs- und Reinigungsfahrzeuge, Krankenfahrzeuge und Feuerwehr).

Der sich im Bereich der Parzelle Flur 21, Flurstück 2010/13 neben der Fahrbahn befindliche Parkplatz wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße –Parkplatz– dem beschränkten öffentlichen Verkehr, und zwar dem ruhenden Verkehr, gewidmet. Die Benutzung der Parkeinstände wird auf Personenkraftwagen und Krafträder beschränkt.

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister